

translation into German of the 1992 constitution of the Mongolian People's Republic, the text of the 1986 German-Mongolian agreement on cultural co-operation as well as several statistical tables on the country's economy and a list of addresses of various commercial entities in Mongolia and Germany.

Dr. Lax's book is a welcome reader for those seeking quick initial reference on modern Mongolia and her historical background. Perhaps too much information of merely ephemeral value has been included: Data such as names of members of the Mongolian cabinet, of the Mongolian and German ambassadors in either country or prominent official visitors from both states will naturally soon be out of date, and the same applies to statistical figures. More importantly, the treatment of Mongolia in the context of "Asian" politics as intimated by the book's title largely concentrates on relations with (Soviet) Russia. China, as the other neighbour looming large on the southern borders, and, to a lesser extent, Japan receive much briefer attention, in chapter 10 on foreign relations (incidentally, "Mandschukuo", p. 201, i.e. Manchoukuo [variantly spelled "Mandchoukuo" at p. 230], "and China" is not a formula that would be well received on either side of the Taiwan Strait).

The future course of Mongolian domestic progress and foreign relations will be of considerable importance to the entire Asian region. Ancient ties, as between the Lamaist Buddhism of Tibet and the attendant spiritual authority of the Dalai Lama not only in his homeland but also in a Mongolia where Buddhism has seen a rapid renaissance after the former Stalinist destruction of that religion, have already revived affinities which might well be viewed with suspicion in Peking. Economic success of a reforming Mongolia could also change the country's image in the eyes of those Mongolians in Chinese "Inner Mongolia", who today are a minority of about three-and-a-half million alongside over sixteen million Han Chinese. The book under review should serve as a useful work aid to those who wish to follow developments in Central Asia.

Wolfgang Kessler

Asghar Shirazi

Die Widersprüche in der Verfassung der Islamischen Republik vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzung im nachrevolutionären Iran
Ethnizität und Gesellschaft: Occasional Papers Nr. 32
Verlag Das Arabische Buch, Berlin, 1992, 102 S.

Die Verfassung der Islamischen Republik Iran¹ ist ein Produkt der Islamischen Revolution und reflektiert in ihren Widersprüchen eine bestimmte Phase des Umbruchpro-

¹ Vgl. dazu *Tellenbach*, Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979 (1985).

zesses, in der die Verfechter einer "hierokratischen" Herrschaft der Geistlichkeit, der *welayat-e faqih*², bereits gegenüber den anderen an der Revolution beteiligten islamistischen und säkularen Gruppierungen die Oberhand gewonnen hatten, ohne sich ihrer Vorherrschaft jedoch schon ganz sicher sein zu können. Die Revolution war von äußerst unterschiedlichen Gruppierungen getragen worden, die allein die Opposition zum Shahregime einte: Im Lager der Islamisten standen die "hierokratischen Legalisten", wie der Verf. sie nennt, liberalen und radikalen islamischen Modernisten gegenüber. Neben islamistischen waren auch säkulare Kräfte unterschiedlichster Couleur beteiligt: Kommunisten, Sozialdemokraten und Liberale.

Nicht immer klar ist allerdings, welche Widersprüche der Verfasser genau im Auge hat. In der Einleitung (S. 7) stellt er neben die Widersprüche zwischen a) "islamistischen und nichtislamisch-säkularen Komponenten" und b) "islamistisch-hierokratischen und nichtislamisch-nichthierokratischen Bestandteilen" der Verfassung auch solche zwischen c) "ihrem programmatisch-alternativistischen Anspruch und dem inkonsistenten Weg, den sie zur Verwirklichung dieses Anspruches einschlägt" und d) den Widerspruch zwischen "ihrem Konsensanspruch und ihrem dissensträchtigen Gehalt". c) und d) sind aber wohl eher Folgen der ersten beiden Widersprüche, die wiederum selbst Ausdruck des vorübergehenden Kompromisses der unterschiedlichen islamistischen und säkularen Oppositionsgruppen sind, ein Kompromiß, aus dem sich die zunehmend einflußreicherden "hierokratischen Legalisten" um Khomeini nach und nach verabschiedeten.

Im Mittelpunkt der Darstellung steht daher auch der Widerspruch zwischen "hierokratischen und nichthierokratischen Komponenten der Verfassung", der eine bestimmte Machtkonstellation auf dem Weg zur Realisierung des hierokratischen Konzepts der *welayat-e faqih* widerspiegelt. Zeitlich beschränkt sich der Verfasser auf den Entstehungsprozeß der Verfassung von 1979 und blendet spätere Entwicklungen wie die nach Khomeinis Tod erfolgten Änderungen von 1989 aus.³

Das von Khomeini bereits 1971 formulierte Konzept der *welayat-e faqih* stellt das gesamte Staatswesen in den Dienst des Islam. Diesen zu definieren und zu konkretisieren, ihn "operationabel" zu machen, sind – bis zur Rückkehr des Imam – allein die Rechtsgelehrten berufen, denen daher auch weltliche Herrschaftsbefugnisse zukommen müssen. Solange es darum ging, die verschiedenen oppositionellen Gruppen gegen das Shahregime zu einen, distanzierte sich Khomeini von diesen Ideen. Auch ein zuerst unter maßgeblicher Beteiligung säkularer Kräfte ausgearbeiteter Verfassungsentwurf zeigte zwar schon deutlich islamistische Züge, räumte den Rechtsgelehrten jedoch keine Sonderstellung ein und wies die Gesetzgebung aber unmißverständlich einem demokratisch gewählten Par-

² Vgl. dazu z.B. *Dilger*, Die Gewalt des Rechtsgelehrten (*walayat al-faqih*) im islamischen Recht. Ein Beitrag zur schiitischen Staatslehre in Iran und ihrer Verankerung in der iranischen Verfassung, *ZvglRwiss* 81 (1992), S. 39-62.

³ Vgl. dazu *Tellenbach*, Zur Änderung der Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 28. Juli 1989, *Orient* 31 (1990), S. 45-65; *Shirazi*, Die neuere Entwicklung der Verfassung in der Islamischen Republik Iran, *VRÜ* 24 (1991), S. 105-122.

lament zu. All das machte die Führungsrolle der Geistlichen in der Revolution für die übrigen oppositionellen Kräfte akzeptabel. Der Islam bot sich als die Opposition einigernder Faktor an, weil er für weite Bevölkerungskreise Identität stiften und sich als unverbrauchter "dritter Weg" präsentieren konnte.

Nach einer kurzen Darstellung der "Islamistischen Komponenten der Verfassung im Allgemeinen" (I.) zeigt der Verfasser in dem zentralen zweiten Kapitel (II. "Hierokratische und nichthierokratische Komponenten der Verfassung"), gestützt vor allem auf Zeitungsartikel, Interviews und Protokolle der Debatten in dem verfassungsgebenden "Expertenrat", wie es den "hierokratischen Legalisten" gelang, die Verfassungsgebung im revolutionären Prozeß weitgehend unter ihre Kontrolle zu bringen. Dabei kam ihnen die kompromißbereite, uneinheitliche und unentschlossene Haltung der übrigen Gruppen zugute, denen es dennoch zunächst gelang, die vollständige Umsetzung des Konzepts zu verhindern. Trotz allem wurden der Exekutive und der Legislative in der Verfassung religiöse, mit Rechtsgelehrten besetzte Institutionen zu- und übergeordnet. Zu nennen sind hier vor allem das auf Khomeini zugeschnittene Amt des "Führers", der noch über dem Staatspräsidenten steht, und der "Wächterrat", der mit Verwerfungskompetenz prüft, ob die vom Parlament erlassenen Gesetze Ausdruck der Scharia sind. In weiteren, allerdings eher kurzen und etwas oberflächlichen Kapiteln, weist der Verfasser auf die nichtislamistischen Bestandteile der Verfassung (III. "Säkularistische Komponenten der Verfassung") und auf widersprüchliche Äußerungen zur Wirtschaftsverfassung (IV. "Ökonomische Widersprüche in der Verfassung) hin.

Die Verfassung von 1979 war, das kann man als Ergebnis der Lektüre festhalten, letztlich nur eine Etappe auf dem Weg zur Verwirklichung des Konzepts der *welayat-e faqih*, das die Verfassung zwar schon stark prägt, dort allerdings noch nicht in Reinform abgebildet ist. Die weitere Umsetzung dieses Konzepts blieb der politischen Praxis vorbehalten, die den Prozeß der Auflösung des Verfassungskompromisses einleitete, und die dann am eigenen Anspruch scheiterte. Letzteres, die Kluft zwischen Anspruch und Realisierbarkeit der *welayat-e faqih*, erkennt der Verfasser als weiteren Widerspruch in der Verfassung, widmet ihm in dem hier anzuseigenden Werk allerdings nur wenige Zeilen (S. 8, 94 f.) und verweist auf eine in Zukunft folgende Untersuchung (S. 10).

Johannes Christian Wichard

Stefan Mair

Kenias Weg in die Mehrparteiendemokratie: Von Uhuru über Harambee und Nyayo erneut zur Uhuru

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994, 144 S., DM 34,-

This book on the re-introduction of the multi-party system in Kenya is the first in a series of studies carried out by the Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) on Africa in an